



Datum: 25. November 2023

Antrag zum Tagesordnungspunkt: 1. Berufs- und Gesundheitspolitik

Thema: 1.3 Berufung der Mitglieder der STIKO

Antragsteller: Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Text: Die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, die Berufung der Mitglieder der STIKO kontinuierlich und in Absprache mit den oberen Landesbehörden der Länder und den Fachverbänden vorzunehmen.

Begründung: Die aktuelle Amtszeit (2020 – 2023) der STIKO endet. Die STIKO hat 12 bis 18 Mitglieder, (aktuell 17). Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für Gesundheit „im Benehmen“ mit den obersten Landesgesundheitsbehörden grundsätzlich alle drei Jahre neu berufen. Die Mitgliedschaft in der STIKO ist ein Ehrenamt.

Nach den Plänen von Karl Lauterbach wird es bei der Neuberufung im Februar 2024 empfindliche Änderungen geben: Mitglieder sollen nun nur noch 3 Amtsperioden tätig sein – nicht wie bisher unbegrenzt. Für 12 der 17 Mitglieder würde damit die Arbeit in der STIKO im Februar 2024 abrupt enden.

Die STIKO entwickelt als unabhängiges, ehrenamtliches Expertengremium für die Bevölkerung in Deutschland methodisch standardisierte Impfeempfehlungen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen JA:

Stimmen NEIN:

Enthaltungen:

In den Vorbemerkungen der GO der STIKO steht:

Beim Robert Koch-Institut ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ständige Impfkommission eingerichtet. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beruft die Mitglieder der Kommission im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden grundsätzlich alle drei Jahre neu. Die Kommission hat 12 bis 18 Mitglieder. Die Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen der Wissenschaft und Forschung, aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der niedergelassenen Ärzteschaft und verfügen über umfangreiche, auch praktische Erfahrungen zu Schutzimpfungen.

Daher ist es erforderlich, dass die Besetzung der STIKO nicht durch das BMG allein erfolgt, sondern durch Fachverbände und die oberen Landesgesundheitsbehörden Experten für diese verantwortungsvolle Tätigkeit empfohlen werden und dann durch das BMG bestätigt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass auch praktisch impfende und ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte in der Expertenkommission vertreten sind.

Erläuterung:

- Das Benehmen im Verwaltungsrecht bezeichnet eine Form der Zusammenarbeit bei der Ausführung eines Rechtsaktes, die gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, dass eine Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen möchte, zunächst eine Stellungnahme einer anderen Behörde einholen muss.
- Über eine Änderung der Geschäftsordnung soll eine Mitgliedschaft in der STIKO auf drei Amtszeiten begrenzt werden. Als Folge daraus würden

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen JA:

Stimmen NEIN:

Enthaltungen:



aktuell 12 Mitglieder der STIKO für eine Neuberufung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sieht für eine Amtszeitbegrenzung momentan keine Notwendigkeit. Die Folgen der Abberufung führen zu diesem Zeitpunkt zu einem radikalen Umbau der STIKO – 2/3 der Mitglieder stehen fortan nicht mehr zur Verfügung. Die Kontinuität der Arbeit der STIKO ist durch diesen Prozess gefährdet. Wichtige und zeitkritische Impfentscheidungen mit deutlicher Relevanz für die Bevölkerung in Deutschland können so nicht getroffen werden.

Die Landesregierung kann ihr „Benehmen“ zur Berufung von Mitgliedern der STIKO verweigern, was aber entgegen einer Entscheidung „im Einvernehmen“ keine zwingende Konsequenz hat. Damit ist das BMG der Adressat für diese Forderung. Alle Änderungen der Geschäftsordnung sind gemäß §11 der Geschäftsordnung der STIKO durch das BMG genehmigungspflichtig¹

1

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Rechtl_Grundlagen/Geschaeftsordnung/geschaeftsordnung_node.html#doc2388912bodyText12

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen JA:

Stimmen NEIN:

Enthaltungen: